

EU-Kommissarin für Wettbewerb, soll die Befreiung vom Erfordernis der wettbewerblichen Ausschreibung für Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 18 MW gelten.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat in seinem Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“ vom 31. Juli 2015 vorgeschlagen, keine De-minimis Regelung im Sinne der EU-Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien bei der Ausschreibung der Förderung für Windenergieanlagen an Land einzuführen.

Hintergrund ist insbesondere, dass Windparks in Deutschland sehr klein strukturiert sind. So waren gemäß „Marktanalyse Windenergie an Land“ des BMWi 63 Prozent Windenergieanlagen, die in den Jahren 2012 bis 2014 zugebaut wurden, in Windparks mit bis zu sechs Anlagen. Bei einer für die Zukunft unterstellten durchschnittlichen Leistung von drei MW pro Windenergieanlage würden sechs Anlagen der oben genannten Leistung von bis zu 18 MW entsprechen.

Dementsprechend würden relevante Teile des Marktes nicht unter die wettbewerbliche Ermittlung der Vergütungshöhe fallen. Damit wären Marktverzerrungen in erheblichem Umfang zu erwarten. Weiterhin würden bei Anwendung der sogenannten De-minimis Regelung Akteure mit erfasst, die im Rahmen der Ausschreibung nicht schutzbedürftig sind. Auch große Entwickler bauen und entwickeln in erheblichem Umfang Windparks mit einer geringeren installierten Leistung als den vorgebrachten 18 Megawatt. Darüber hinaus wäre zu befürchten, dass größere Windparks kleiner als eigentlich möglich dimensioniert würden oder in entsprechend kleinere Gesellschaften und Bietergruppen aufgeteilt würden.

6. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist es zutreffend, dass durch die Fusion des Rüstungsunternehmens Krauss-Maffei Wegmann (KMW) mit dem französischen Rüstungskonzern Nexter das deutsche Exportkontrollrecht für Rüstungsgüter in vollem Umfang auch für gemeinsame Neuentwicklungen und trotz gegenteiliger französischer Erwartungen (www.wiso.de/unternehmen/industrie/panzerfusion-kmw-nexer-frankreich-erwartet-gelockerte-exportregeln/12000190.html) nicht umgangen werden kann (www.welt.de/wirtschaft/article150010555/Die-geheimnissvollste-Fusion-im-Ruestungs-Sektor.html), und inwiefern trifft es zu, dass durch die gemeinsame Holding der beiden Unternehmen in Amsterdam die bisher in Deutschland gezahlten Unternehmenssteuern künftig teilweise oder komplett entfallen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 18. Januar 2016**

Das deutsche Exportkontrollrecht für Rüstungsgüter bleibt auch nach der Fusion in Inhalt, Verfahren und Praxis in vollem Umfang erhalten und gilt auch für Neuentwicklungen. Die deutsche Exportkontrolle ist auch für die Ausfuhr von Technologie zur Herstellung von Rüstungsgütern

zwischen den dann fusionierten deutschen und französischen Unternehmensteilen voll und ganz wirksam. Die Ausfuhr bedarf der Genehmigung. Ebenso bedarf die Ausfuhr von Herstellungsausrüstung der Genehmigung. Gleichfalls sind für Zulieferungen Genehmigungen erforderlich. Dies gilt sowohl für komplette Systeme als auch für einzelne Komponenten.

Über zu zahlende Unternehmenssteuern eines konkreten Unternehmens macht die Bundesregierung keine Angaben, da diese dem Steuergeheimnis unterliegen.

7. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens der dänischen Öl- und Gasgesellschaft Maersk Oil zur Änderung, Fortführung und Erweiterung des GORM-Projektes, dessen Gebiet in der dänischen Nordsee im Grenzgebiet zum deutschen Entenschnabel liegt und in dem bis ins Jahr 2042 umfangreiche Maßnahmen zur Aufsuchung und Förderung von Öl und Gas mit der Fracking-Technik, u. a. dargestellt in Abschnitt E.2.1. der „Technical Sections“, durchgeführt werden sollen (Quellen: www.lbeg.niedersachsen.de/download/100950, www.lbeg.niedersachsen.de/download/100949, www.lbeg.niedersachsen.de/download/100952, www.lbeg.niedersachsen.de/download/100951, www.lbeg.niedersachsen.de/download/100953), und welche Schritte hat die Bundesregierung zur Nicht-Realisierung des Vorhabens eingeleitet?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Januar 2016**

Zu dem Vorhaben der Firma Maersk Oil in dem Feld „Gorm“ in der dänischen Nordsee im Grenzgebiet zur deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) führt das dänische Umweltministerium eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch und hat wegen der direkten Nachbarschaft zum Projektgebiet das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) beteiligt. Das Vorhaben und die Verfahrensunterlagen sind vom LBEG in Deutschland bekannt gemacht und die Öffentlichkeit zur Erhebung von Einwendungen aufgefordert worden. Im Rahmen dieses Verfahrens hat unter anderem das Bundesamt für Naturschutz eine Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen Fragen abgegeben.